

# **Satzung der Stadt Ebermannstadt für die Märkte der Stadt Ebermannstadt (Marktsatzung)**

Die Stadt Ebermannstadt erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO-BayRS2020-1-1-I) folgende

## **Satzung**

### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Rechtsform
- § 2 Marktplätze
- § 3 Markttage
- § 4 Marktzeiten
- § 5 Zweckbestimmung und Gegenstände der Märkte
- § 6 Zuteilung der Stände
- § 7 Marktaufsicht und Marktbetrieb
- § 8 Zutritt zu den Märkten
- § 9 Reinhaltung und Reinigung
- § 10 Verkaufseinrichtung und -personal
- § 11 Haftung
- § 12 Gebühren
- § 13 Ordnungswidrigkeiten
- § 14 Inkrafttreten

### **§ 1 Rechtsform**

Die Stadt Ebermannstadt betreibt Wochenmärkte im Sinne des § 67 der Gewerbeordnung (GewO) und die nachfolgend aufgeführten Spezialmärkte im Sinne des § 68 Abs. 1 GewO als öffentliche Einrichtungen:

1. Frühjahrsmarkt
2. Historischer Markt
3. Kirchweihmarkt
4. Herbstmarkt
5. Weihnachtsmarkt

Die Stadt Ebermannstadt kann aus besonderem Anlass die Betitelung der Märkte anpassen, den Markttag sowie die Verkaufs- und Betriebszeit im Einzelfall anders festsetzen oder den Markttort vorübergehend verlegen. Ebenso können Markttermine aus besonderem Grund abgesagt werden. Die Änderung ist – soweit möglich – rechtzeitig im amtlichen Mitteilungsblatt zu veröffentlichen. Ersatzansprüche bestehen nicht.

## **§ 2 Marktplätze**

Die Märkte finden auf folgenden Marktanlagen (Marktplätzen) statt:

1. Die Wochenmärkte werden am Marktplatz ausgerichtet.
2. Der Frühjahrs-, Herbst- sowie Kirchweihmarkt finden auf der Hauptstraße sowie am Marktplatz statt.
3. Der Historische Markt wird in der Straße Am Kirchenwehr abgehalten.
4. Der Weihnachtsmarkt findet auf dem Marktplatz statt.

## **§ 3 Markttage**

(1) Markttage sind:

1. Für den Wochenmarkt jeweils jeder Samstag in den Monaten April bis Oktober
2. Für den Frühjahrsmarkt jeweils der zweite Sonntag vor Ostern
3. Für den historischen Markt jeweils der dritte Sonntag im Juni
4. Für den Kirchweihmarkt jeweils der zweite Sonntag im September
5. Für den Herbstmarkt jeweils der Sonntag vor Martini
6. Für den Weihnachtsmarkt jeweils das erste Adventswochenende

## **§ 4 Marktzeiten**

- (1) Der Wochenmarkt beginnt samstags um 08:00 Uhr und endet um 13:00 Uhr.
- (2) Die Verkaufszeiten für den Frühjahrs-, Herbst- und Kirchweihmarkt sowie für den historischen Markt beginnen um 10:30 Uhr und enden um 18:00 Uhr.
- (3) Der Historische Markt beginnt um 10:30 Uhr und endet um 18:00 Uhr.
- (4) Der Weihnachtsmarkt ist freitags geöffnet von 18:00 Uhr bis 21:00 Uhr, samstags von 16:00 Uhr bis 21:00 Uhr und sonntags von 14:00 Uhr bis 20:00 Uhr.

## **§ 5 Zweckbestimmung und Gegenstände der Märkte**

- (1) Auf dem Wochenmarkt dürfen nur die in § 67 Abs. 1 GewO festgelegten Gegenstände angeboten werden.
- (2) Auf den in § 1 dieser Satzung genannten Spezialmärkten wird ein vielseitiges, umfassendes und ausgewogenes Waren- & Produktsortiment angeboten, das dem Charakter des jeweiligen Themenmarktes entspricht.
- (3) Bei Vorliegen eines besonderen Bedürfnisses kann die Stadt Ebermannstadt von den Regelungen des § 5 Abs. 1 und 2 Ausnahmen zulassen.

## § 6 Zuteilung der Stände

- (1) Die Marktbeschicker müssen sich schriftlich oder elektronisch bei der Marktbehörde der Stadt Ebermannstadt um einen Standplatz bewerben.
- (2) Die Bewerbung muss schriftlich oder elektronisch durch die Marktbehörde zugesagt oder abgesagt werden.
- (3) Die Zusage erlaubt die Teilnahme unter der Voraussetzung der rechtzeitigen Überweisung der Standgebühren auf ein Konto der Stadt Ebermannstadt. Die Marktgebühr und die Maße des zugeteilten Standplatzes des jeweiligen Marktbeschickers sind auf der schriftlichen Zusage festgeschrieben. Ebenso liegt der schriftlichen Zusage ein Lageplan bei, in dem der voraussichtliche Standort des Marktstandes gekennzeichnet ist. Dieser Lageplan kann ggf. kurzfristig von der Marktbehörde geändert werden; er bietet keinen Rechtsanspruch auf den gekennzeichneten Standplatz.
- (4) Die schriftliche Zusage ist am Markttag mitzubringen und auf Verlangen vorzuzeigen.
- (5) Der zugewiesene Platz darf nur zum eigenen Geschäftsbetrieb des Marktbeschickers und für den zugelassenen Warenkreis benutzt werden. Die festgelegte Verkaufsfläche darf nicht eigenmächtig überschritten werden.
- (6) Zur Ordnung des Marktverkehrs kann von der Marktbehörde ein Tausch der Plätze angeordnet werden, ohne dass dadurch ein Anspruch auf eine Entschädigung entsteht.
- (7) Melden sich mehr Marktbeschicker als Verkaufsplätze vorhanden sind, so erfolgt die Zuweisung insbesondere nach dem Marktzweck, der Vielfalt und der Qualität des Marktangebots, der Begrenzung des Marktangebots und der zeitlichen Reihenfolge der Anmeldung.
- (8) Ein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Verkaufsort besteht nicht.
- (9) Wird ein zugewiesener Platz ohne Verständigung der Marktbehörde bis 08:30 Uhr am Markttag nicht bezogen, so kann der Platz an einen anderen Marktbeschicker vergeben werden. Ein Anspruch auf Erstattung der vorab überwiesenen Standgebühr besteht nicht.
- (10) Marktbeschicker, die sich im Vorfeld nicht bei der Marktbehörde angemeldet haben oder sich trotz einer Absage am Markttag am Marktplatz einfinden, werden grundsätzlich nicht zugelassen. Sie können von der Stadt Ebermannstadt ausnahmsweise zugelassen werden. Eine Zulassung liegt im Ermessen der Marktaufsicht.
- (11) Die Zuweisung kann von der Stadt Ebermannstadt widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
  1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird
  2. der Marktplatz/die Hauptstraße ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird
  3. der Marktbeschicker, dessen Bedienstete oder Beauftragte, erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben

## **§ 7**

### **Marktaufsicht und Marktbetrieb**

- (1) Die Marktaufsicht obliegt dem Marktbeauftragten sowie weiteren Aufsichtspersonal des Marktes. Den Aufsichtspersonen ist jederzeit Zutritt zu den Verkaufsständen zu gestatten. Den Anordnungen der Marktaufsicht ist Folge zu leisten.
- (2) Die Zufahrten und Zugänge zum Marktbereich sind freizuhalten. Das Aufstellen von Fahrzeugen im Marktbereich ist mit Ausnahme von Verkaufswagen nicht gestattet.
- (3) Die Gehwege vor Eingängen und Zugänge zu geöffneten Gewerbebetrieben müssen ungehindert zugänglich sein. Die Stadt Ebermannstadt kann Anordnungen zur Gestaltung der Verkaufsstände erlassen.
- (4) Der Marktbetrieb darf nicht gestört werden. Jeder hat sein Verhalten im Marktbereich und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (5) Unabhängig von den Bestimmungen dieser Marktsatzung sind die einschlägigen Vorschriften in lebensmittel-, gesundheits-, veterinär-, verkehrs- und baurechtlicher Hinsicht sowie des Tierschutzes und Naturschutzes zu beachten.  
Insbesondere ist unzulässig:
  1. Waren im Umhergehen anzubieten,
  2. Waren zu versteigern oder mit Lautsprechern anzubieten,
  3. Werbematerial aller Art, soweit es nicht im Zusammenhang mit dem angebotenen Warensortiment steht, zu verteilen,
  4. Jede Art von Betteln.
- (6) Ausnahmen der Regelungen in § 7 Abs. 5 können durch die verantwortliche Marktaufsicht zugelassen werden, wenn dadurch die Verkaufstätigkeiten der angrenzenden Marktbesucher nicht übermäßig gestört werden.

## **§ 8**

### **Zutritt zu den Märkten**

- (1) Die Stadt Ebermannstadt kann aus einem sachlich gerechtfertigten Grund im Einzelfall den Zutritt zu den Märkten je nach den Umständen ganz oder teilweise untersagen.
- (2) Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine auf Grund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.
- (3) Der Standplatz darf frühestens 3 Stunden vor Marktbeginn belegt werden. Er muss spätestens 2 Stunden nach Beendigung des Marktes geräumt sein. Ein Beziehen des Standplatzes vor der festgesetzten Zeit insbesondere bei Nacht, ist verboten, ebenso das Verlassen vor Ende der Markverkaufszeit.

## **§ 9**

### **Reinhaltung und Reinigung**

- (1) Alle Personen haben auf dem Markt für die größte Reinlichkeit zu sorgen. Die Marktbesucher haben die Standplätze in ordentlichem und reinlichem Zustand zu halten.
- (2) Alle Teilnehmer haben Ihre Standplätze sowie die angrenzenden Durchgänge während der Benutzungszeit von Schnee und Eis mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt) freizuhalten. Bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig.
- (3) Während des Marktgeschehens innerhalb der Standplätze anfallender Kehr- und Abfall ist in geeigneten Behältern so zu verwahren, dass der Marktverkehr nicht gestört und Waren nicht verunreinigt oder beeinträchtigt werden können. Nach Abschluss der Verkaufszeit sind Abfälle und Verpackungsmaterial vom Marktbesucher ordnungsgemäß zu beseitigen und die Standplätze zu reinigen.

## **§ 10**

### **Verkaufseinrichtung und -personal**

- (1) Als Verkaufseinrichtung werden Verkaufswägen, -anhänger und -stände zugelassen.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 Meter sein, Kiste und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 Meter gestapelt werden.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite um 1 Meter überragen. Sie müssen eine lichte Höhe von mindestens 2,10 Meter – gemessen ab Straßenebene – haben.
- (4) Am Verkaufsstand ist eine gut sichtbare Tafel mit dem ausgeschriebenen Vor- und Nachnamen sowie Wohnort, Straße und Hausnummer anzubringen. Handelt es sich bei dem Marktbesucher um eine Firma ist auch dies entsprechend zu vermerken.
- (5) Befestigungen der Marktstände dürfen die Straße nicht beschädigen. Das Einschlagen von Haltevorrichtungen ist untersagt.
- (6) Für den Weihnachtsmarkt stellt die Stadt Ebermannstadt Verkaufsbuden mit den Maßen 2,80 m x 1,80 m inkl. Strom/ Wasser zu einem Entgelt nach Maßgabe der gesonderten Gebührensatzung zur Verfügung. Eigene Stände sind mit der Stadt Ebermannstadt abzusprechen.
- (7) Gänge und Durchfahrten sind für Rettungszwecke freizuhalten.
- (8) Fahrzeuge dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Marktaufsicht abgestellt werden.

## **§ 11**

### **Haftung**

- (1) Das Betreten des Marktbereiches erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Ebermannstadt haftet für Schäden auf den Märkten nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit eigener Bediensteter.
- (2) Mit der Platzzuweisung wird seitens der Stadt Ebermannstadt keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Markthändlern eingebrachten Waren,

Geräte und dergleichen, übernommen. In gleicher Weise ist die Haftung für außerhalb des Marktgeländes abgestellte Fahrzeuge einschließlich der Waren ausgeschlossen.

- (3) Die Inhaber von Standplätzen haften gegenüber dem Markt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihren Bediensteten oder ihren Beauftragten verursacht werden. Jeder Standinhaber hat eine für den Umfang seines Geschäftes ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und diese auf Verlangen der Stadt Ebermannstadt nachzuweisen.
- (4) Die Inhaber von Standplätzen haben gegenüber dem Markt keinen Anspruch auf Schadenshaltung, wenn der Marktbetrieb durch ein vom Markt nicht zu vertretendes äußeres Ereignis unterbrochen wird oder entfällt.

## **§ 12 Gebühren**

Die Stadt Ebermannstadt erhebt für die Überlassung von Standplätzen auf den in § 1 dieser Satzung genannten Märkten Gebühren nach Maßgabe einer gesonderten Gebührensatzung.

## **§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße von bis zu 2.500,00 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig,

1. gem. §§ 4, 6 dieser Satzung den Marktbetrieb außerhalb der Verkaufszeit oder der begrenzten Fläche des zugewiesenen Standplatzes, oder mit nicht zugelassenen Verkaufsgegenständen durchführt,
2. seiner Verpflichtung zur Einhaltung der Betriebszeit gem. § 4 dieser Satzung nicht nachkommt,
3. den zugewiesenen Marktstandplatz gem. § 6 dieser Satzung nicht für den eigenen Geschäftsbetrieb benutzt,
4. den Anordnungen der Marktaufsicht gem. § 7 dieser Satzung nicht Folge leistet,
5. entgegen § 5 dieser Satzung andere als die dort genannten Waren verkauft,
6. entgegen § 10 Abs. 4 dieser Satzung am Verkaufsstand keine gut sichtbare Tafel mit Vor- und Zunamen, Wohnort, Straße und Hausnummer anbringt,
7. entgegen § 10 Abs. 5 dieser Satzung Beschädigungen verursacht oder Haltevorrichtungen einschlägt,
8. den Vorschriften des § 10 dieser Satzung bezüglich der Verkaufseinrichtungen nicht nachkommt,
9. seiner Verpflichtung nach § 12 i. V. m mit der geltenden Gebührensatzung zur Zahlung des Standgeldes nicht nachkommt.

**§ 14**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Ebermannstadt in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Ebermannstadt über Märkte in Ebermannstadt vom 25.03.1986 außer Kraft.

Ebermannstadt, 27.02.2024



Christiane Meyer  
1. Bürgermeisterin



**Bekanntmachungsvermerk:**

Die Satzung wurde im Mitteilungsblatt der Stadt Ebermannstadt, Ausgabe 04, Jahrgang 47, bekanntgemacht.